



Verein zur Förderung INTERnationaler SOLidarität

## Statuten

### INTERSOL

#### Verein zur Förderung INTERnationaler SOLidarität

##### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen 'INTERSOL' – Verein zur Förderung INTERnationaler SOLidarität.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

##### § 2. Vereinszweck und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und orientiert sich in theoretischer Grundlegung und praktischer Umsetzung an der Mildtätigkeit. Dieses Ziel soll v.a. durch innovative Formen der Entwicklungszusammenarbeit erreicht werden.

###### 2.1. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Solidarität, wobei die unmittelbare **innovative Entwicklungszusammenarbeit** im Sinne der „**Hilfe zur Selbsthilfe**“ im Mittelpunkt steht. Näher hin geht es INTERSOL und seinen Süd-Partnern um eine umfassende, strukturelle und systematische **Bekämpfung der materiellen Armut** und die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen. Dies hängt in Übereinstimmung mit den Südpartnern wesentlich mit der Perspektive des Menschenrechts auf eine eigene selbstbestimmte Entwicklung und Geschichte zusammen.

2.2. INTERSOL übt folgende Tätigkeiten aus:

- **Förderung von Programmen und Projekten** in den Bereichen:
- **Bildung und Ausbildung, Landwirtschaft/Biolandbau/Permakultur, Gesundheitsförderung, Kleingewerbeförderung, Einkommensentwicklung, Organisationsentwicklung; Lösung von Wasser- und Abwasserproblemen, Einführung von erneuerbaren Energien** (v.a. Solarenergie). Ein besonderer Aspekt ist das **Empowerment** von Frauen, da sie einerseits meist die Hauptleidtragenden der negativen Entwicklung, andererseits die Protagonistinnen des Neuen sind. Ein weiterer Schwerpunkt ist die **gezielte Kinder- und Jugendförderung** (Schulungen, Stipendien, Aufbau von kleinen selbständigen Betrieben, d.h. effiziente Bekämpfung der Jugendarbeits- und Perspektivenlosigkeit)



Verein zur Förderung **INTER**nationaler **SOL**idarität

### **INTERSOL setzt dabei auf**

finanzielle, personelle und organisatorische Förderung und Koordination von **Einzelprojekten** und systematische meist **langfristige, bilaterale und internationale Kooperationen**, die auch gezielte Solidaritätsaktivitäten vorsehen.

Ein besonderer Fokus ist auf die Förderung von **lokalen und regionalen Entwicklungskreisläufen** gerichtet mit Offenheit für globale Entwicklungen und innovative solidarische Formen der Zusammenarbeit, die der **Friedenssicherung** dienen und als Alternative zu den weltweiten **Migrationsbewegungen** gelten sollen.

Dadurch soll die **soziale und wirtschaftliche Entwicklung** gefördert, ein Prozess des **nachhaltigen, fairen Wirtschaftens** verbunden mit **strukturellem und sozialem Wandel** unterstützt, bessere Verständigung von Menschen, Organisationen, Kulturen, Religionen und Nationen, insbesondere in Nord und Süd gestärkt und die Prozesse der Beschaffenheit globaler Abhängigkeiten und Vernetzungen aufgezeigt werden – im positiven wie im negativen Sinne. Damit verbunden ist die Förderung des „**Gemeinwohls**“ („bonum commune“), wobei die **Mildtätigkeit** ebenso wie die konkrete **Solidarität** gefordert sind und sich hervorragend komplementär ergänzen.

Im Rahmen der umfassenden Verbesserung der Lebensbedingungen und Bekämpfung der Armut tritt INTERSOL für die Erhaltung und **Wertschätzung** der kulturellen und gesellschaftlichen **Vielfalt** als Basis für die Dynamisierung des Entwicklungs-, Solidaritäts- und Befreiungspotenzials sowie die gemeinsame **Sicherung elementarer Lebensgrundlagen** ein und wendet sich gegen die Verletzung insbesondere der sozialen Menschenrechte (z.B. Recht auf Nahrung, Gesundheit, Wohnung...), ethnische Diskriminierung, religiöse Diffamierung, Zerstörung der Umwelt sowie politische Fremdbestimmung und wirtschaftliche Ungerechtigkeit. (Anm. Wo die sozialen und kollektiven Menschenrechte systematisch verletzt werden, sind weder Entwicklung noch Entwicklungszusammenarbeit möglich.)

In logischer Konsequenz der **unmittelbaren Hilfsmaßnahmen** und Formen der **Entwicklungszusammenarbeit** und **Solidarität** setzt INTERSOL komplementär und kohärent auch Schwerpunkte in den Bereichen

- **Information, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung und Anwaltschaft** für die Interessen der Marginalisierten. Erwiesenermaßen sind diese oft die Grundlage für bewusstseinsbildende Prozesse, die Menschen für die komplexen Themen sensibilisieren und die Bereitschaft zur Entwicklungszusammenarbeit verbessern.
- Intensivierung bestehender und Aufbau neuer Kontakte, sowie die Aufnahme des Dialogs mit Einzelpersonen, Gruppen, Organisationen, Institutionen und anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen vorwiegend der 'Dritten Welt'.
- **Vernetzung** der Vereinsaktivitäten mit Initiativen verschiedener Trägerschaft in Salzburg, in anderen Bundesländern, beim Bund sowie mit europäischen und außereuropäischen Organisationen, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen.
- **Anregung, Ausarbeitung, Beratung, Durchführung und Evaluierung sowie Koordinierung und Vermittlung von Kooperationen bzw. Projekten** der Entwicklungszusammenarbeit im Tätigkeitsbereich des Vereins. Dazu gehört die Zusammenarbeit in Projekten und Programmen anderer Organisationen, Gruppen, Arbeitskreisen und Gebietskörperschaften.
- Durchführung und Förderung **wissenschaftlicher Studien**, die dem Vereinszweck dienen.



Verein zur Förderung INTERNationaler SOLidarität

2.3. Die finanziellen Mittel werden wie folgt erreicht:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Förderbeiträge
- c) Öffentliche Subventionen
- d) Sonstige Einnahmen (Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse etc.)

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen sein.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.



Verein zur Förderung INTERnationaler SOLidarität

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann unter Angabe von Gründen Auskünfte über die Tätigkeit des Vereines und seine finanzielle Gebarung verlangen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

## **§ 8 Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen zwei Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen (eine) Bevollmächtigten (-e) vertreten.) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig; jedoch dürfen die anwesenden Mitglieder höchstens eine Vertretung zusätzlich wahrnehmen.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter ( -innen, Abs. 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die



Verein zur Förderung INTERNationaler SOLidarität

Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Anwesenden Stimmberechtigten.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der (die) Präsident (-in), bei dessen (deren) Verhinderung der (die) Vizepräsident (-in). Wenn auch dieser (diese) verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzen der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, und zwar dem (der) Präsidenten (-in), 2 Vizepräsidenten (-Innen, dem (der) Schriftführer (-in), dem (der) Finanzreferenten (-in) und ihren Stellvertretern (-in), sowie drei Beiräten (-innen).
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestimmen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Vom Vorstand selbst können für die laufende Funktionsperiode weitere Mitglieder kooptiert werden.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom (von der) Präsidenten (-in), bei dessen (deren) Verhinderung vom (von der) Vizepräsidenten (-in) schriftlich oder mündlich einberufen.



Verein zur Förderung INTERnationaler SOLidarität

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Präsidenten (-in). Beschlüsse, die Budgetmittel betreffen, erhalten nur mit Zustimmung des (der) Finanzreferenten (-in) bzw. seines (seiner) Stellvertreters (Stellvertreterin) Gültigkeit.
7. Den Vorsitz führt der (die) Präsident (-in) bei Verhinderung der (die) Vizepräsident (-in). Ist auch dieser (diese) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers (-in) wirksam.

#### **§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Bestellung und Abberufung eines (einer) Direktors (-in) als Exekutivorgan für die Vorstandsbeschlüsse,
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- h) Zur Realisierung des in § 2 formulierten Vereinszweckes legt der Vorstand Arbeitsbereiche fest. Zur Vertiefung dieser Schwerpunkte kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten, die sich aus Vereinsmitgliedern zusammensetzen. In diesen Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.
- i) Der Direktor (-in) wird von den Arbeitskreis-Vorsitzenden laufend über die Tätigkeit der Arbeitskreise informiert. Die Arbeitskreisvorsitzenden erstatten dem Vorstand gemäß Tagesordnung Bericht.
- j) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen Auskunft über die Tätigkeit des Vereines und seine finanzielle Gebarung verlangt, hat der Vorstand binnen vier Wochen eine solche Information an die betreffenden Mitglieder zu geben.

#### **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der (Die) Präsident (-in) ist die höchste Vereinsfunktion. Ihm (Ihr) obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er (Sie) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er (sie) berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen,



## Verein zur Förderung INTERNationaler SOLidarität

unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der (Die) Schriftführer (-in) hat den (die) Präsidenten (-in) bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm (Ihr) obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der (Die) Finanzreferent (-in) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom (von der) Präsidenten (-in) zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des (der) Präsidenten (-in), des (der) Schriftführers (-in) und des (der) Finanzreferenten (-in) der (die) Vizepräsident (-in) bzw. seine (ihre) Stellvertreter (-in).

### § 13 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer (-innen) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern (-innen) obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Stellen die Rechnungsprüfer (-innen) fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt und in absehbarer Zeit eine Abhilfe nicht zu erwarten ist, haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
4. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 10 Abs. 3,8,9 und 10 sinngemäß.

### § 14 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



Verein zur Förderung INTERnationaler SOLidarität

### § 15 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle einer freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – ist ein Liquidator (-in) zu berufen. Das verbleibende Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988 zu verwenden.

Salzburg, am 17.09.2009